

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/6415

für ein Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Ludwig Spaenle, Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger u.a. CSU

Drs. 15/6814

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen

(Drs. 15/6415)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Christoph Rabenstein, Franz Schindler, Bärbel Narnhammer u.a. SPD

Drs. 15/6864

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen

(Drs. 15/6415)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Christa Naaß, Franz Schindler, Bärbel Narnhammer u.a. SPD

Drs. 15/7198

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Erweiterung und Erprobung der Handlungsspielräume der Kommunen

(Drs. 15/6415)

hier: Bayer. Personalvertretungsgesetz

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Jakob Kreidl, Dr. Ludwig Spaenle, Georg Eisenreich u.a. CSU

Drs. 15/7230

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen

(Drs. 15/6415)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Sackmann u.a. CSU

Drs. 15/7455

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen

(Drs. 15/6415)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Jakob Kreidl u.a. CSU

Drs. 15/7477

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen

(Drs. 15/6415)

8. Änderungsantrag des Abgeordneten Dr. Karl Döhler CSU

Drs. 15/7500

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen

(Drs. 15/6415)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Ingrid Fickler, Robert Kiesel, Franz Josef Pschierer u.a. CSU

Drs. 15/7543

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen

(Drs. 15/6415)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 1 Nr. 1 werden im Anschluss an die Worte „Markt Reisbach,“ die Worte „Stadt Roding, Große Kreisstadt Selb,“ eingefügt.
 - b) In Art. 1 Nr. 3 werden im Anschluss an die Worte „Landkreis/Landratsamt Unterallgäu“ die Worte „Landkreis/Landratsamt Würzburg“ eingefügt.
 - c) In Art. 2 Nr. 2 wird Buchst. b gestrichen; in Buchst. a entfällt die Buchstabenbezeichnung.
 - d) In Art. 3 Nr. 2 wird Buchst. b gestrichen; in Buchst. a entfällt die Buchstabenbezeichnung.
 - e) In Art. 3 Nr. 5 und Art. 4 Nr. 5 wird „§ 33 Nr. 3 AVBayJG“ jeweils durch „§ 33 Nr. 4 AVBayJG“ ersetzt.
 - f) In Art. 4 Nr. 2 wird Buchst. b gestrichen; in Buchst. a entfällt die Buchstabenbezeichnung.
 - g) In Art. 4 wird eine neue Nr. 6 angefügt:

„6. Bayerisches Bodenschutzgesetz

Werden Untersuchungen oder Planungen nach § 9 Abs. 2 oder § 13 Abs. 1 BBodSchG durch einen Sachverständigen ausgeführt, entfällt deren Prüfung durch die Behörden, sofern nicht von § 13 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG Gebrauch gemacht wird. Die im Sanierungsplan festgelegten Sanierungsziele sind Maßstab für die Feststellung des Abschlusses der Sanierung und der Entlassung der Altlastenfläche aus dem Kataster nach Art. 3.“
 - h) Es werden folgende Art. 6 und 7 angefügt:

**„Art. 6
Besondere Bestimmungen
für Zweck- und Schulverbände**

(1) Ist eine der in Art. 1 genannten Modellkommunen Mitglied eines Zweck- oder Schulverbandes, dem Aufgaben übertragen sind, für die Art. 2 Nrn. 4 und 5, Art. 3 Nrn. 4 und 6 sowie Art. 4 Nr. 4 Optionen zur Abweichung von gesetzlichen Vorgaben regeln, so gelten diese Abweichungsoptionen auch für den Zweck- oder Schulverband, soweit alle beteiligten Kommunen hierzu ihr schriftliches Einvernehmen erteilt haben.

(2) ¹Wird im Rahmen von Abs. 1 von den Möglichkeiten der Regelung der Schülerbeförderung entsprechend Art. 2 Nr. 4 Buchst. a, Art. 3 Nr. 4 Buchst. a und Art. 4 Nr. 4 Buchst. a Gebrauch gemacht, gelten auch Art. 2 Nr. 4 Buchst. b, Art. 3 Nr. 4 Buchst. b und Art. 4 Nr. 4 Buchst. b entsprechend. ²Die Höhe der pauschalen Zuweisungen wird durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern geregelt.

**Art. 7
Modifizierte Anwendung der Verordnung
zur Durchführung der Gewerbeordnung**

Für den Zuständigkeitsbereich der in Art. 1 Nr. 3 genannten Landratsämter kann auf der Grundlage einer Verordnung des Landratsamtes geregelt werden, dass in Abweichung von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) für die regelmäßige Übermittlung der Daten der Gewerbeanzeigen gemäß § 14 Abs. 5 der Gewerbeordnung die Gemeinden zuständig sind, die hierzu gegenüber dem Landratsamt schriftlich ihr Einvernehmen erklärt haben.“

2. Es wird folgender § 7 eingefügt:

**„§ 7
Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung**

Art. 60 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „vorberatende“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Stadtrat und in Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der erste Bürgermeister können dabei den Bezirksausschüssen die Vorberatung oder die Entscheidung unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt übertragen.“
2. In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „vom Stadtrat“ gestrichen.“
3. Der bisherige § 7 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. ²§ 1 sowie die hierauf beruhenden Satzungen, Verordnungen und Beschlüsse treten mit Ablauf des 30. April 2011 außer Kraft.“

Berichterstatter: **Hans Herold**
 Mitberichterstatter: **Franz Schindler**

II. Bericht:

1. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/6814, Drs. 15/6864, Drs. 15/7198 und Drs. 15/7230 in seiner 62. Sitzung am 01. Februar 2007 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden, empfohlen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 2 Nr. 2 wird Buchst. b gestrichen; in Buchst. a entfällt die Buchstabenbezeichnung.
 - b) In Art. 3 Nr. 2 wird Buchst. b gestrichen; in Buchst. a entfällt die Buchstabenbezeichnung.
 - c) In Art. 4 Nr. 2 wird Buchst. b gestrichen; in Buchst. a entfällt die Buchstabenbezeichnung.
2. Es wird folgender § 7 eingefügt:

**„§ 7
 Änderung der
 Bayerischen Gemeindeordnung**

Art. 60 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „vorberatende“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Der Stadtrat und in Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der erste Bürgermeister können dabei den Bezirksausschüssen die Vorberatung oder die Entscheidung unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt übertragen.“
2. In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „vom Stadtrat“ gestrichen.“
3. Der bisherige § 7 wird § 8.

Zu den Änderungsanträgen 15/6814 und 15/7230 wurde einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in die unter I. genannte Beschlussempfehlung haben die Änderungsanträge ihre Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag 15/ 6864 wurde einstimmig für erledigt erklärt.

Zum Änderungsantrag 15/7198 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

2. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/6814, Drs. 15/6864, Drs. 15/7198 und Drs. 15/7230 in seiner 77. Sitzung am 13. Februar 2007 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Zu den Änderungsanträgen 15/6814, 15/6864 und 15/7230 wurde einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in die unter I. genannte Beschlussempfehlung haben die Änderungsanträge ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/7198 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/6814, Drs. 15/6864 und Drs. 15/7230 in seiner 72. Sitzung am 14. Februar 2007 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: kein Votum

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Zu den Änderungsanträgen Drs. 15/6814, Drs. 15/6864 und Drs. 15/7230 wurde mit den Stimmen von CSU und SPD einstimmig Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die unter I. genannte Beschlussempfehlung haben die Änderungsanträge ihre Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/6814, Drs. 15/6864, Drs. 15/7198, Drs. 15/7230, Drs. 15/7455 und Drs. 15/7477 in seiner 74. Sitzung am 14. Februar 2007 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt, mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Art. 1 Nr. 1 werden im Anschluss an die Worte „Markt Reisbach,“ die Worte „Stadt Roding, Große Kreisstadt Selb,“ eingefügt.
2. In Art. 3 Nr. 5 und Art. 4 Nr. 5 wird „§ 33 Nr. 3 AVBayJG“ jeweils durch „§ 33 Nr. 4 AVBayJG“ ersetzt.
3. Es wird folgender Art. 6 angefügt:

**„Art. 6
Besondere Bestimmungen
für Zweck- und Schulverbände**

(1) Ist eine der in Art. 1 genannten Modellkommunen Mitglied eines Zweck- oder Schulverbandes, dem Aufgaben übertragen sind, für die Art. 2 Nrn. 4 und 5, Art. 3 Nrn. 4 und 6 sowie Art. 4 Nr. 4 Optionen zur Abweichung von gesetzlichen Vorgaben regeln, so gelten diese Abweichungsoptionen auch für den Zweck- oder Schulverband, soweit alle beteiligten Kommunen hierzu ihr schriftliches Einverständnis erteilt haben.

(2) ¹Wird im Rahmen von Abs. 1 von den Möglichkeiten der Regelung der Schülerbeförderung entsprechend Art. 2 Nr. 4 Buchst. a, Art. 3 Nr. 4 Buchst. a und Art. 4 Nr. 4 Buchst. a Gebrauch gemacht, gelten auch Art. 2 Nr. 4 Buchst. b, Art. 3 Nr. 4 Buchst. b und Art. 4 Nr. 4 Buchst. b entsprechend. ²Die Höhe der pauschalen Zuweisungen wird durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern geregelt.“

Zu den Änderungsanträgen Drs. 15/6814 und Drs. 15/7230 wurde einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in die unter I. genannte Beschlussempfehlung haben die Änderungsanträge ihre Erledigung gefunden.

Zum Änderungsantrag Drs. 15/7455 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die Stellungnahme hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Zum Änderungsantrag Drs. 15/7477 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Durch Aufnahme in die Stellungnahme hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag Drs. 15/6864 wurde einstimmig für erledigt erklärt.

Zum Änderungsantrag Drs. 15/7198 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/6814, Drs. 15/6864, Drs. 15/7198, Drs. 15/7230, Drs. 15/7455, Drs. 15/7477, Drs. 15/7500 und Drs. 15/7543 in seiner 158. Sitzung am 28. Februar 2007 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Art. 1 Nr. 1 werden im Anschluss an die Worte „Markt Reisbach,“ die Worte „Stadt Roding, Große Kreisstadt Selb,“ eingefügt.
2. In Art. 1 Nr. 3 werden im Anschluss an die Worte „Landkreis/Landratsamt Unterallgäu“ die Worte „Landkreis/Landratsamt Würzburg“ eingefügt.
3. In Art. 3 Nr. 5 und Art. 4 Nr. 5 wird „§ 33 Nr. 3 AVBayJG“ jeweils durch „§ 33 Nr. 4 AVBayJG“ ersetzt.

4. In Art. 4 wird eine neue Nr. 6 angefügt:

„6. Bayerisches Bodenschutzgesetz

Werden Untersuchungen oder Planungen nach § 9 Abs. 2 oder § 13 Abs. 1 BBodSchG durch einen Sachverständigen ausgeführt, entfällt deren Prüfung durch die Behörden, sofern nicht von § 13 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG Gebrauch gemacht wird. Die im Sanierungsplan festgelegten Sanierungsziele sind Maßstab für die Feststellung des Abschlusses der Sanierung und der Entlassung der Altlastenfläche aus dem Kataster nach Art. 3.“

5. Es werden folgende Art. 6 und 7 angefügt:

„Art. 6

**Besondere Bestimmungen
für Zweck- und Schulverbände**

(1) Ist eine der in Art. 1 genannten Modellkommunen Mitglied eines Zweck- oder Schulverbandes, dem Aufgaben übertragen sind, für die Art. 2 Nrn. 4 und 5, Art. 3 Nrn. 4 und 6 sowie Art. 4 Nr. 4 Optionen zur Abweichung von gesetzlichen Vorgaben regeln, so gelten diese Abweichungsoptionen auch für den Zweck- oder Schulverband, soweit alle beteiligten Kommunen hierzu ihr schriftliches Einvernehmen erteilt haben.

(2) ¹Wird im Rahmen von Abs. 1 von den Möglichkeiten der Regelung der Schülerbeförderung entsprechend Art. 2 Nr. 4 Buchst. a, Art. 3 Nr. 4 Buchst. a und Art. 4 Nr. 4 Buchst. a Gebrauch gemacht, gelten auch Art. 2 Nr. 4 Buchst. b, Art. 3 Nr. 4 Buchst. b und Art. 4 Nr. 4 Buchst. b entsprechend. ²Die Höhe der pauschalen Zuweisungen wird durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern geregelt.“

„Art. 7

Modifizierte Anwendung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung

Für den Zuständigkeitsbereich der in Art. 1 Nr. 3 genannten Landratsämter kann auf der Grundlage einer Verordnung des Landkreises geregelt werden, dass in Abweichung von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) für die regelmäßige Übermittlung der Daten der Gewerbeanzeigen gemäß § 14 Abs. 5 der Gewerbeordnung die Gemeinden zuständig sind, die hierzu gegenüber dem Landratsamt schriftlich ihr Einvernehmen erklärt haben.“

Zu den Änderungsanträgen Drs. 15/6814 und Drs. 15/7230 wurde einstimmig Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die unter I. genannte Beschlussempfehlung haben die Änderungsanträge ihre Erledigung gefunden.

Zum Änderungsantrag Drs. 15/7455 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die Stellungnahme hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Zu den Änderungsanträgen Drs. 15/7477 und Drs. 15/7500 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die Stellungnahme haben die Änderungsanträge ihre Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag Drs. 15/6864 wurde einstimmig für erledigt erklärt.

Zum Änderungsantrag Drs. 15/7198 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Zum Änderungsantrag Drs. 15/7543 wurde einstimmig Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die Stellungnahme hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

6. Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/7477 in seiner 76. Sitzung am 01. März 2007 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zugestimmt.

Zum Änderungsantrag Drs. 15/7477 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die Stellungnahme hat der

Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

7. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/6814, Drs. 15/6864, Drs. 15/7198, Drs. 15/7230 und, Drs. 15/7500 in seiner 76. Sitzung am 01. März 2007 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zugestimmt.

Zu den Änderungsanträgen Drs. 15/6814 und Drs. 15/7230 wurde einstimmig Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die unter I. genannte Beschlussempfehlung haben die Änderungsanträge ihre Erledigung gefunden.

Zu dem Änderungsantrag Drs. 15/7500 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die Stellungnahme hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag Drs. 15/6864 wurde einstimmig für erledigt erklärt.

Zum Änderungsantrag Drs. 15/7198 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

8. Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/7500 und Drs. 15/7543 in seiner 68. Sitzung am 01. März 2007 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zugestimmt.

Zum Änderungsantrag Drs. 15/7500 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die Stellungnahme hat der

Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Zum Änderungsantrag Drs. 15/7543 wurde einstimmig Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die Stellungnahme hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

9. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen federführend zugewiesen.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten.

Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur, der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit, der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport, der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz und der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie haben den Gesetzentwurf mitberaten.

Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 64. Sitzung am 08. März 2007 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: kein Votum

zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/6814 und Drs. 15/7230 wurde mit den Stimmen der SPD einstimmig Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die unter I. genannte Beschlussempfehlung haben die Änderungsanträge ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/7198 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/7455 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die Stellungnahme hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/7477 und Drs. 15/7500 wurde mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: kein Votum
Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die Stellungnahme haben die Änderungsanträge ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/7198 wurde mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: kein Votum
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/7543 wurde mit den Stimmen der CSU und SPD einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 15/6864 wurde mit den Stimmen der CSU und SPD einstimmig für erledigt erklärt.

Franz Schindler

Vorsitzender